

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gokels



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gokels vom 26. November 2020 folgende Satzung erlassen:

§1 Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Gokels errichtet und betreibt die Kindertageseinrichtung gemäß des Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) im Gemeindezentrum Gokels, Am Sportplatz 1, als soziale öffentliche Einrichtung.
- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§2 Angebot der Kindertageseinrichtung

In der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt aus der Trägergemeinde aufgenommen, darüber hinaus nur soweit Plätze frei sind. In den Ferien können Kinder, die aktuell nicht die Kindertageseinrichtung besuchen, betreut werden, soweit die Kapazität es zulässt.

§3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel wie folgt geöffnet:
*montags bis freitags
von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr*
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt vornehmlich in den Schulferien für bis zu 30 Tage geschlossen. Jeweils zum Anfang eines Kindergartenjahres werden die Schließzeiten für das kommende Kalenderjahr rechtzeitig festgelegt und bekanntgegeben.
- (3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

§4 Aufnahmeverfahren

(1) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter. Das Kindergartenjahres beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

(2) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(3) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Bürgermeister und die Leitung der Kindertageseinrichtung nach dem Anmeldestichtag entsprechend den nachstehend aufgeführten Kriterien:

- a) an Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II bzw. einem anderen Hilfetragere abhängig zu sein;
- b) an Familien, in denen die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II bzw. einem anderen Hilfetragere abhängig zu sein;
- c) bei besonderer Dringlichkeit kann von diesen Kriterien abgewichen werden;
- d) ansonsten gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, wobei das Alter der Kinder zu berücksichtigen ist.

(4) Die teilweise Unterbringung eines Kindes erfolgt nur,

- wenn in der Kindertageseinrichtung Plätze frei sind,
- wenn die Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung und des Bürgermeisters erfolgt.

Ein Anspruch auf eine teilweise Unterbringung besteht nicht.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme müssen die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

(6) Ein Exemplar dieser Benutzungssatzung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfänger dieser Benutzungssatzung sowie die Einsichtnahme in die Benutzungssatzung ist schriftlich zu bestätigen. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§5 Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Das Kind muss in die Kindertageseinrichtung gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige

schriftlich Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.

(2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Träger (Gemeinde Gokels) übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in Verbindung mit § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten vorgeschriebenen Personal.

(4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

§6

Elternvertretung, Beirat

(1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß der § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung.

§7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gokels ergeben.

§ 8

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§9

Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen.

(2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertageseinrichtung erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige(n) Erzieher(in) eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§10

Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Nord bzw. den Kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§11

Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschl. der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§12
Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels vom 01.03.2018 außer Kraft.

Gokels, den 10.12.2020

gez. (L. S.)

Heiko Hadenfeldt
(Bürgermeister)